



Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Herr Regierungschef Dr. Daniel Risch  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Ihr Schreiben vom 06.02.2024  
Referenzen  
LNR 2024-66 / BNR 2024/176

Aktenzeichen:  
931.2 / 2024-4354

Sachbearbeitung  
GAMJ

Vaduz,  
26. April 2024

## **Vernehmlassungsbericht (VNB) der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über Cybersicherheit (Cyber-Sicherheitsgesetz; CSG)**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

An der Sitzung vom 6. Februar 2024 verabschiedete die Regierung den VNB betreffend die Totalrevision des Gesetzes über Cybersicherheit (Cyber-Sicherheitsgesetz; CSG) (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Massnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit)). Die DSS wurde dazu eingeladen, bis zum 26. April 2024 ihre Anregungen und Stellungnahme einzubringen.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Datenschutzstelle (DSS):

Art. 11 des revidierten CSG regelt die Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten. Die DSS regt in Bezug auf Abs. 1 eine klarere Formulierung an, wie sie auch in zahlreichen anderen Gesetzen verwendet wird. Eine mögliche Formulierung wäre: «Die Stabsstelle Cyber-Sicherheit darf personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.»

In Bezug auf Abs. 2 empfiehlt die DSS, als zusätzliches Kriterium aufzunehmen, dass bei einem Datentransfer in einen Drittstaat Kapitel V der DSGVO zu beachten ist.

In Bezug auf die Absätze 3 und 4 stellt sich die Frage, ob unter dem Begriff «Informationen» auch personenbezogene Daten zu verstehen sind. Gemäss den Erläuterungen ist dies der Fall und es ist zu fragen, aus welchem Grund die Vorgaben des Abs. 2 hier nicht gelten. Dies betrifft vor allem die Vertraulichkeit und die Erforderlichkeit dieser Daten für einen konkreten, gesetzlich definierten Zweck.

In Art. 16 Bst. d CSG regt die DSS an, auch hier die Eingrenzung auf die «erforderlichen» personenbezogenen Daten vorzunehmen.

Für Rückfragen steht die Datenschutzstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Marie-Louise Gächter  
Leiterin der Datenschutzstelle